

68. Genügt zur Anfechtung der Veräußerung eines inländischen Vermögensstücks durch einen im Ausland ansässigen Schuldner, daß die Zwangsvollstreckung aus dem ergangenen, in seiner Vollstreckbarkeit auf das Inland beschränkten Schuldtitel im Inland erfolglos versucht worden ist, oder bedarf es einer Durchführung der Vollstreckung auch in das ausländische Vermögen?

AnfG. § 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 23. November 1934 i. S. Firma E. & D.
(Rl.) w. Frau R. (Bekl.). VII 200/34.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin hat der Firma R. R. in Amerika Strumpfmaschinen geliefert und aus deren über die Kaufsumme von 100000 RM. gegebenen, vom Februar bis April 1932 fälligen Wechseln beim Landgericht Chemnitz gegen sie Veräumnisurteil ertrotzt. Die Firma R. R. hat am 3. April 1932 ihren einzigen in Deutschland befindlichen Vermögensgegenstand, einen Geschäftsanteil von 100000 RM. an der Maschinenfabrik E. GmbH., notariell an die Beklagte abgetreten. Die Zwangsvollstreckung der Klägerin gegen die Firma R. R. war in Deutschland erfolglos; in Amerika hat die Klägerin eine solche nicht versucht. Die Beklagte ist die Ehefrau des bis zum 24. Juni 1932 in seiner Stellung gewesenen Präsidenten der Firma R. R. Die Klägerin scheidet die Abtretung des Geschäftsanteils nach § 3 Nr. 2 bis 4 AnfG. an und fordert von der Beklagten Duldung der Zwangsvollstreckung in diesen Vermögenswert aus den gegen die Firma R. R. erlangten Schuldtiteln; sie stützt ihre Klage außerdem auf § 288 StGB., § 241 RD. verbunden mit §§ 823, 826 BGB. Die Beklagte hat geltend gemacht, daß sich die Firma R. R. in den besten Vermögensverhältnissen befinde und die Forderung der Klägerin nur deshalb nicht bezahlt habe, weil die Maschinen der

Klägerin mangelhaft gewesen seien und der Bestellerin daher Schadenersatzansprüche zustünden.

Während der Erstrichter der Klage stattgegeben hat, hat das Berufungsgericht sie abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin erfolgte die Aufhebung des Berufungsurteils und die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz aus folgenden

Gründen:

Soweit die Klage auf Anfechtung gestützt ist, erachtet das Berufungsgericht die Voraussetzungen des § 2 AnfG. insofern für nicht gegeben, als die Tatsache, daß ein ausländischer Schuldner Vermögen in Deutschland habe, dem Gläubiger noch nicht das Recht gebe, sich gerade daraus wegen seiner Forderung zu befriedigen, die Klägerin vielmehr gegen die Firma R. R. die Zwangsvollstreckung zunächst in Amerika in ihr dortiges Vermögen habe betreiben müssen, was nicht geschehen sei. Damit entfalle auch der Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne von § 823 Abs. 2, § 826 BGB., § 288 StGB., § 241 RD.

Diesen Erwägungen stellt die Revision für den Anfechtungsanspruch zunächst das Bedenken entgegen, daß die Schuldtitel der Klägerin, weil unstrittig in den Vereinigten Staaten nicht anerkannt, nur für Deutschland Vollstreckbarkeit besäßen, den Erfordernissen des § 2 AnfG. mithin genügt sei, wenn im Inland keine Vermögensstücke der Firma R. R. zur Verfügung ständen. Dem ist auch nach Ansicht des Senats beizutreten. Gewiß stellt das Gesetz für das außerkontursmäßige Anfechtungsrecht die ganz allgemeine Voraussetzung auf, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder vermutlich nicht führen wird, wobei als Vermögen die Habe des Schuldners in ihrer Gesamtheit anzusehen ist (Fäger AnfG. § 2 Anm. 44; Schäfer AnfG. § 1 Anm. 93, 50). Die Rechtsprechung verlangt, daß der Versuch der Vollstreckung in das Schuldnervermögen erschöpfend sein müsse (RGZ. Bd. 12: S. 400, Bd. 22 S. 47). Wobei dabei der Schuldtitel des Gläubigers auch keine Voraussetzung für die Entstehung des Anfechtungsanspruchs, sondern nur für dessen Geltendmachung, so ist doch seine Vollstreckungswirkung für die Beurteilung des Vorliegens der Anfechtungsvoraussetzungen

nicht ohne Bedeutung. Ist die Vollstreckbarkeit des Titels, wie dies im Streitfall zutrifft, örtlich begrenzt, nämlich auf das Inland beschränkt, so ist die Zwangsvollstreckung daraus im Sinn von § 2 AnfG. schon dann erfolglos, wenn ein greifbarer Vermögensgegenstand im Inland nicht zur Verfügung steht. War ein solcher vorhanden, und ist er durch eine der Rechtshandlungen des § 3 AnfG. aus dem Schuldnervermögen ausgeschieden, dadurch aber die Erfüllung des vollstreckbaren Anspruchs bereitet worden, so ist nicht einzusehen, warum der Zweckgedanke des Anfechtungsgesetzes, das sich gegen solche Benachteiligungen der Gläubiger durch die Schuldner wendet, die in der Vereitelung der Zwangsvollstreckung bestehen, nicht auch auf einen solchen Fall Anwendung finden soll. Der Klägerin ist, wenn ihr durch die Rechtshandlung ihres im Ausland wohnhaften Schuldners das einzige mit ihrem Schuldtitel greifbare inländische Vermögensstück des Schuldners entzogen worden ist, nicht zuzumuten, sich neue in den Vereinigten Staaten vollstreckbare Schuldtitel zu beschaffen und mit ihrer Hilfe die Zwangsvollstreckung gegen ihren Schuldner in Amerika zu betreiben, bevor sie die den Klagegegenstand bildende Veräußerung des Geschäftsanteils an der Maschinenfabrik G. anfechten kann. Vielmehr braucht sie zur Erfüllung der Erfordernisse des § 2 AnfG. etwas Weiteres nicht darzutun, als daß ihr infolge des Verhaltens des Schuldners der erlangte Schuldtitel keine Befriedigungsmöglichkeit bietet. Diese Voraussetzung ist unstreitig gegeben und damit der Weg für die Geltendmachung eines Anfechtungsanspruchs offen. Das Berufungsgericht hätte also prüfen müssen, ob im übrigen der Anfechtungstatbestand gegeben war.